

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
19. Januar 2001

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 162

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/55/612)]

55/155. Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/33 vom 25. November 1992, 48/31 vom 9. Dezember 1993, 49/53 vom 9. Dezember 1994, 50/46 vom 11. Dezember 1995, 51/207 vom 17. Dezember 1996, 52/160 vom 15. Dezember 1997, 53/105 vom 8. Dezember 1998 und 54/105 vom 9. Dezember 1999,

feststellend, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs am 17. Juli 1998 verabschiedet wurde¹ und bis zum 31. Dezember 2000 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufliegt, und Kenntnis nehmend von der Schlussakte der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs, geschehen in Rom am 17. Juli 1998²,

unter Hinweis auf die von der Millenniums-Generalversammlung verabschiedete Millenniums-Erklärung³, in der die Staats- und Regierungschefs die Bedeutung des Internationalen Strafgerichtshofs hervorgehoben haben,

insbesondere feststellend, dass auf der Konferenz beschlossen wurde, eine Vorbereitungskommission für den Gerichtshof einzurichten⁴ und dass die Kommission 1999 drei Tagungen, nämlich vom 16. bis 26. Februar, vom 26. Juli bis 13. August und vom 29. November bis 17. Dezember, und 2000 drei weitere Tagungen, nämlich vom 13. bis 31. März, vom 12. bis 30. Juni und vom 27. November bis 8. Dezember abhielt,

ingedenk des mit Resolution F⁴ der Konferenz erteilten Auftrags der Vorbereitungskommission betreffend die Ausarbeitung von Vorschlägen für praktische Vorkehrungen für die Errichtung des Gerichtshofs und die Aufnahme seiner Tätigkeit,

¹ A/CONF.183/9.

² A/CONF.183/10.

³ Siehe Resolution 55/2.

⁴ Siehe A/CONF.183/10, Anlage I.

unter Hinweis, im Hinblick auf die künftige Tätigkeit der Vorbereitungskommission und der entsprechenden Arbeitsgruppen, auf den von der Kommission vereinbarten, in Ziffer 14 des Kurzprotokolls ihrer fünften Tagung⁵ genannten Beschluss, zusätzlich zu der Arbeitsgruppe über das Verbrechen der Aggression drei neue Arbeitsgruppen einzusetzen,

sich dessen bewusst, dass es auch weiterhin notwendig ist, der Vorbereitungskommission ausreichende Ressourcen und Sekretariatsdienste zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Aufgaben effizient und rasch wahrnehmen kann,

betonend, dass es gilt, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit der Internationale Strafgerichtshof seine Arbeit aufnehmen und wirksam tätig sein kann,

feststellend, dass eine wachsende Anzahl von Staaten ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt und eine erhebliche Anzahl von Staaten das Statut unterzeichnet haben,

1. *weist erneut* auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹ hin;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, und befürwortet Bemühungen um die Förderung der Bekanntmachung der Ergebnisse der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs sowie für die Bestimmungen des Statuts;

3. *begrüßt* die von der Vorbereitungskommission geleistete wichtige Arbeit zur Erfüllung des Teils ihres in Resolution F⁴ erteilten Auftrags, der sich auf die Textentwürfe für die Verfahrens- und Beweisordnung und die "Verbrechenselemente" bezieht, und stellt in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig eine höhere Beteiligung an der Tätigkeit der Arbeitsgruppe über das Verbrechen der Aggression ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Vorbereitungskommission im Einklang mit Resolution F vom 26. Februar bis 9. März und vom 24. September bis 5. Oktober 2001 erneut einzuberufen, damit sie den mit dieser Resolution erteilten Auftrag weiter wahrnimmt und in diesem Zusammenhang erörtert, wie die Wirksamkeit und Akzeptanz des Gerichtshofs verstärkt werden können;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Vorbereitungskommission Sekretariatsdienste zur Verfügung zu stellen, darunter auf Ersuchen der Kommission auch die Erstellung von Arbeitsdokumenten, um ihr die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, Vertreter von Organisationen und anderen Institutionen, die von der Generalversammlung gemäß ihren einschlägigen Resolutionen⁶ eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an ihren Tagungen und ihrer Arbeit teilzunehmen, und Vertreter interessierter regionaler zwischenstaatlicher Organisationen und anderer interessierter internationaler Organe, so auch der Internationalen Gerichte für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda, als Beobachter zu den Tagungen der Kommission einzuladen;

⁵ Siehe PCNICC/2000/L.3/Rev.1.

⁶ Resolutionen 253 (III), 477 (V), 2011 (XX), 3208 (XXIX), 3237 (XXIX), 3369 (XXX), 31/3, 33/18, 35/2, 35/3, 36/4, 42/10, 43/6, 44/6, 45/6, 46/8, 47/4, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 48/237, 48/265, 49/1, 49/2, 50/2, 51/1, 51/6, 51/204, 52/6, 53/5, 53/6, 53/216, 54/5, 54/10 und 54/195.

7. *stellt fest*, dass sich nichtstaatliche Organisationen an der Arbeit der Vorbereitungskommission beteiligen können, indem sie im Einklang mit der Geschäftsordnung der Kommission an ihren Plenar- und sonstigen öffentlichen Sitzungen teilnehmen und indem sie Ausfertigungen der offiziellen Dokumente erhalten und den Delegierten ihre eigenen Unterlagen zur Verfügung stellen;

8. *legt* den Staaten *nahe*, freiwillige Beiträge an die mit den Resolutionen 51/207 und 52/160 der Generalversammlung eingerichteten Treuhandfonds zu entrichten, deren Mandate mit Versammlungsresolution 53/105 dahin gehend erweitert wurden, dass sie auch die Deckung der Kosten für die Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder und der nicht durch den Treuhandfonds nach Resolution 51/207 abgedeckten Entwicklungsländer an der Arbeit der Vorbereitungskommission umfassen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Punkt "Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfzigsten Tagung aufzunehmen.

*84. Plenarsitzung
12. Dezember 2000*